

§ 0050 BGB

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der [Rechtsfähigkeit](#) ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die [Gläubiger](#) zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte [Gläubiger](#) sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern